



**Satzung zur Änderung der
Studienordnung für den Master-/ Promotionsstudiengang der
Graduate School „Mitteleuropa und angelsächsische Welt – 1300-
2000 – Central Europe and the English-Speaking World“
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Juli 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität folgende Änderungssatzung:¹⁾

§ 1

Die Studienordnung für den Master-/Promotionsstudiengang der Graduate School „Mitteleuropa und angelsächsische Welt – 1300-2000 – Central Europe and the English-Speaking World“ an der Universität Bayreuth vom 20. November 2006 (AB UBT 2007/76) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach den Worten „zehn Semestern“ die Klammer „(im Teilzeitstudium: 20 Semestern)“ angefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach den Worten „vier Semestern“ die Klammer „(im Teilzeitstudium: acht Semestern)“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 wird nach den Worten „sechs Semestern“ die Klammer „(im Teilzeitstudium: zwölf Semestern)“ eingefügt.

¹⁾ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Im Vollzeitstudium beträgt die Studienzeit einschließlich der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit). ²Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium beziehungsweise von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Bis auf die Masterarbeit werden alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt.“

3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird der Passus „3. Semesters“ durch den Passus „dritten Semesters (im Teilzeitstudium: am Ende des sechsten Semesters)“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird nach dem Wort „Monate“ die Klammer „(im Teilzeitstudium: zwölf Monate)“ angefügt.

4. In § 14 wird nach den Worten „sechs Semester“ die Klammer „(im Teilzeitstudium: zwölf Semester)“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Juni 2007.

Bayreuth, 20. Juli 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2007.